

Fürstliches Obergericht, 3. Senat

B 28.10.2025, 09 CG.2025.136

**Art 552 § 16 Abs 1 Z 1, 3, 4 und Abs 3 PGR
Art 125 ff PGR**

Ist die Stiftungsurkunde einer nicht im Handelsregister eingetragenen privatnützigen Stiftung unvollständig und betrifft der Mangel eines der drei *essentialia negotii* des Stiftungsgeschäftes, liegt ein Auflösungsgrund vor, der zur Aufhebung der Stiftung im Vernichtbarkeitsverfahren und damit zur Auflösung der Stiftung mit Wirkung *ex nunc* führt

Sachverhalt

Die SW beantragte den Erlass eines Amtsbefehls folgenden Inhalts:

*«Den SG wird verboten, Ausschüttungen an vermeintliche Begünstigte oder Dritte vorzunehmen sowie sonstige Massnahmen zu setzen oder dabei mitzuwirken, die den Wert der K^{***} Stiftung oder deren Stiftungsvermögen verringern, insbesondere indem Vermögenswerte veräussert, verpfändet oder getauscht werden, gänzlich oder teilweise unentgeltliche Übertragungen vorgenommen werden, Darlehen gewährt, Forderungen erlassen oder gestundet werden, Vergütungen, Honorare oder andere Leistungen ohne marktübliche Gegenleistung ausbezahlt werden, Zahlungen an Gesellschaften oder Dritte erfolgen, an denen vermeintliche Begünstigte beteiligt sind oder für diese wirtschaftlich wirken.»*

Dazu wurde begründend vorgebracht:

Die SG zu 1. sei eine am 31.10.2014 nach liechtensteinischem Recht errichtete privatnützige und im Handelsregister nicht eingetragene Stiftung. Alleiniger Stifter sei der am 24.07.2024 verstorbene HM gewesen. Die SW sei die Tochter und testamentarische Alleinerbin des Stifters. Mangels eines ausreichenden Stiftungszweckes sei die Errichtung der SG zu 1. nichtig. Nach dem in Art 2 und 5 der Stiftungsurkunde formulierten Zeck handle es sich bei der SG zu 1. um eine reine Selbstzweckstiftung. Dass in der Stiftungszusatzurkunde der Stifter und dessen Lebensgefährtin GH als Begünstigte bezeichnet worden seien, ändere daran nichts. Die Stiftungszusatzurkunde sei nämlich nicht vom Stifter, sondern unzulässigerweise sowie unter Missachtung der zwingenden Formvorschriften und damit unwirksam vom damaligen Stiftungsratsmitglied X erlassen worden. Eine nachträgliche Sanierung des mangelhaften Stiftungszweckes sei nach dem Ableben des Stifters nicht mehr möglich gewesen. Als testamentarische Alleinerbin und damit gem. Art 552 § 37 Abs 2 PGR Gläubigerin der SG zu 1., habe die SW Anspruch auf das gesamte Vermögen der SG zu 1., welche rückabzuwickeln sei. Das Stiftungsvermögen sei mangels wirksamer Errichtung der SG zu 1. ex lege an den Stifter bzw nach dessen Ableben an die SW als Alleinerbin zurückzustellen. Da es sich bei der SG zu 1. um eine Sitzungsgesellschaft handle, sei der Sicherungsgrund von Art 276

Abs 2 EO i.V.m. Art 274 Abs 3 lit. c EO gegeben. Die SW habe die Sicherungsgegner wiederholt auf die Nichtigkeit des Stiftungsgeschäftes hingewiesen und sie aufgefordert, keine Ausschüttungen an Marceline Gabrielle Heer oder andere vermeintliche Begünstigte zu tätigen. Die Zweitsicherungsgegnerin und der Drittsicherungsgegner als Stiftungsräte der SG zu 1. seien zu einer gütlichen Einigung nicht bereit und hätten sich auch geweigert, die Ausschüttungssperre anzuerkennen. Es sei somit auch eine subjektive Gefährdung des Anspruches der SW anzunehmen. Allein mit der beantragten Sicherungsmassnahme könne der Anspruch der SW gesichert werden. Diese Massnahme finde auch in der Gläubigerschutzbestimmung von Art 552 § 37 Abs 2 PGR Deckung.

Die SG beantragten eine Abweisung des Antrages der SW auf Erlass eines Amtsbefehls und wendeten ein:

Stifter der SG zu 1. seien der verstorbene HM und GH gemeinsam gewesen. Entgegen dem Rechtsstandpunkt der SW sei die SG zu 1. gültig errichtet worden. Die dem Willen der beiden Stifter entsprechende Stiftungszusatzurkunde sei vom Stiftungsrat X als Vertreter unterzeichnet worden. Jedenfalls sei nachträglich – mit Zustimmung der überlebenden Stifterin GH – eine gültige Sanierung durch den Stiftungsrat der SG zu 1. erfolgt. Die SG zu 1. sei daher nicht nichtig. Das Stiftungsvermögen falle damit auch nicht in den Nachlass des HM, womit die SW nicht Gläubigerin der SG zu 1. sei. Abgesehen davon sei die SW jedenfalls auch nicht die Alleinerbin des HM. Das Testament des HM, mit welchem dieser die SW zu seiner Alleinerbin bestimmt habe, sei nicht gültig. Aufgrund einer Krebserkrankung sei HM im Testierzeitpunkt nicht mehr testierfähig gewesen. Schliesslich sei «(e)ine Anfechtung (Vernichtbarkeit siehe Art 125 f PGR) mehr als zehn Jahre nach Errichtung (gemeint: der Stiftung) verjährt.» Die SG zu 1. habe sich einer gütlichen Einigung zwischen der SW und GH nicht verschlossen. Nur weil die Sicherungsgegner die Rechtsansicht der SW bezüglich der Nichtigkeit der SG zu 1. nicht teilen würden, könne noch nicht auf eine subjektive Gefährdung des von der SW behaupteten Anspruches geschlossen werden.

Des LG wies den Antrag der SW auf Erlass eines Amtsbefehls nach Anhörung der SG und Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Beschluss vom 22.08.2025 ab.

Dem dagegen von der SW erhobenen Rekurs gab das OG keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

4. Zum Rekurs der SW wird vom OG erwogen:

4.1 Zum Rekursgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

4.1.1 Die SW hat ihre Verfahrensrügen wie folgt begründet:

[...]

4.1.2 Die Verfahrensrügen werden nicht zu Recht erhoben.

[...]

4.2 Zum Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

4.2.1 Die SW begründet ihre Rechtsrüge wie folgt:

Die Rechtsansicht des Erstgerichts, die SW könne nicht in die Rechtsposition des Stifters eintreten, weil – was zutreffend sei – die Stellung als Stifter höchstpersönlich und unübertragbar sei, gehe am Thema vorbei. Zur Geltendmachung von Errichtungsmängeln sei nicht nur der Stifter selbst berechtigt. Dies ergebe sich etwa auch aus Art 552 § 38 PGR. Als Alleinerbin des Stifters könne die SW auch die Nichtigkeit der SG zu 1. geltend machen. Eine wie die SG zu 1. aufgrund fehlender Zweckbestimmung nichtige Stiftung sei rückabzuwickeln und das Stiftungsvermögen an den Stifter zurückzustellen. Als Alleinerbin nach dem Stifter HM sei die SW infolge Nichtigkeit der SG zu 1. zur bereicherungsrechtlichen Rückforderung des der SG zu 1. gewidmeten Vermögens aktivlegitimiert, weil der bereicherungsrechtliche Rückforderungsanspruch zweifellos in den Nachlass von HM gefallen sei. Art 125 Abs 6 PGR gelange entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichts im Stiftungsrecht nicht (analog) zur Anwendung.

4.2.2 Auch der Rechtsrüge der SW ist kein Erfolg beschieden.

4.2.2.1 Die SW leitet den von ihr behaupteten Anspruch daraus ab, dass die SG zu 1. mangels eines rechtsgenügenden Stiftungszweckes nicht rechtswirksam errichtet worden bzw. nichtig sei.

Die Frage der rechtswirksamen Errichtung der SG zu 1. beurteilt sich nach liechtensteinischem Recht (Art 235 Abs 1 PGR i.V.m. Art 232 Abs 1 PGR).

4.2.2.2 Zu den *essentialia negotii* des Stiftungserrichtungsgeschäfts bzw. der in der Stiftungsurkunde enthaltenen Stiftungserklärung (Art 552 § 14 PGR) gehören der Wille des Stifters zur Errichtung einer Stiftung, die Widmung eines bestimmten Vermögens und die Bezeichnung eines bestimmten Zwecks. Diese *essentialia negotii* des Stiftungserrichtungsgeschäftes zählen gemäss Art 552 § 16 Abs 1 Ziff. 1, 3 und 4 PGR ausdrücklich zu den Mindestbestandteilen der Stiftungsurkunde (*Schauer* in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht², Art 552 § 1 PGR Rz 21; *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung [2009], Rz 133 u. 199).

Ist die Stiftungsurkunde unvollständig und betrifft der Mangel eines der drei *essentialia negotii*, liegt ein Auflösungsgrund vor, der nach Art 552 § 16 Abs 3 PGR zur Aufhebung der Stiftung im Vernichtbarkeitsverfahren gemäss Art 125 ff PGR und damit zur Auflösung der Stiftung mit Wirkung *ex nunc* führt (BuA 2008/13 S. 83; *Jakob* a.a.O. Rz 204; *Motal*, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts [2018], S. 137, 139).

Der Senat schliesst sich jener in der Lehre teilweise vertretenen Rechtsansicht nicht an, wonach bei die *essentialia negotii* betreffenden Errichtungsmängeln eine Vernichtbarkeit nur bei im Handelsregister eingetragenen Stiftungen resultiere, während bei hinterlegten privaten Stiftungen ein Nichtigkeitsgrund anzunehmen sei, diese also gar nicht erst entstehen würden (*Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar [2013] Art 552 § 1 Rz 2 und § 14 Rz 1; *Lorenz* in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht², Art 129 PGR Rz 39 f).

Während *Gasser* seinen Rechtsstandpunkt nicht näher begründet, stützt *Lorenz* seine Rechtsmeinung auf Art 106 Abs 1 PGR. Nach Art 106 Abs 1 PGR erlangen die körperchaftlich organisierten Personenverbindungen (Körperschaften oder Korporationen) und die einem besonderen Zwecke gewidmeten und selbständigen Anstalten einschliesslich Stiftungen das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung in das Handelsregister (Inkorporierung), und zwar mangels abweichender Gesetzesvorschrift selbst dann, wenn die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich nicht vorhanden waren, vorbehaltlich des Vernichtbarkeitsverfahrens. Daraus leitet *Lorenz* ab, dass «denkmöglich» nur die in Art 552 § 14 Abs 4 PGR erwähnten Stiftungen, bei denen der Eintrag in das Handelsregister konstitutiv sei, vom Vernichtbarkeitsverfahren erfasst sein könnten (*Lorenz* a.a.O. Art 129 PGR Rz 40).

Dem ist mit *Motal* (a.a.O. S. 124 f u. S. 139 f) folgendes entgegenzuhalten:

- Nach geltendem Recht richtet sich die Entstehung einer Stiftung allein nach dem Stiftungsrecht (Art 552 § 14 Abs 4 und 5 PGR). Art 106 PGR hat insoweit keinen eigenständigen normativen Charakter mehr für das Stiftungsrecht (BuA 2008/13 S. 35 f [zur Streichung von Ziff. 3 in Art 106 Abs 2 PGR i.d.F. LGBI. 2007 Nr 38, wo Ausnahmen von der Eintragungspflicht für kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen normiert waren]: «Wegen der Zielsetzung, ein in sich geschlossenes Stiftungsrecht zu schaffen, soll Ziff. 3 gestrichen werden. Die Bestimmung der geltenden Ziff. 4, wonach eine Eintragung nicht erforderlich ist, soweit das Gesetz sonst eine Ausnahme vorsieht, fängt die nun fehlende Bestimmung in ausreichendem Masse auf, zumal die neuen spezialgesetzlichen Bestimmungen gemäss Art 552 §§ 1 ff. die Eintragungspflicht sowie die Ausnahmen von der Eintragungspflicht für Stiftungen im Detail regeln.»).
- Nach dem Wortlaut von Art 552 § 16 Abs 3 PGR ist das Vernichtbarkeitsverfahren nicht auf eingetragene Stiftungen beschränkt. Auch den Gesetzesmaterialien lässt sich eine solche Beschränkung nicht entnehmen (BuA 2008/013 S. 77 [83]).
- Zum Schutz insbesondere allfälliger Gläubiger hat eine Liquidation der nicht eintragungspflichtigen privaten Stiftung zu erfolgen; der Verkehrsschutzgedanke ist nicht anders zu beurteilen, als bei eingetragenen Stiftungen.
- Im Falle des Vorliegens eines ursprünglich gesetz- oder sittenwidrigen Zwecks ist eine nicht eingetragene Stiftung unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Verbandsperson aufzulösen. Ein von Beginn an gesetz- oder sittenwidriger Zweck hindert demnach nicht das Entstehen der hinterlegten Stiftung als Rechtsperson; die Stiftung ist vielmehr mit Wirkung *ex-nunc* aufzulösen (Art 552 § 21 Abs 3 erste Satz PGR; *Jakob* a.a.O. Rz 170 u. 579). Wenn aber selbst ein ursprünglich widerrechtlicher Zweck dem nicht entgegensteht, dass eine hinterlegte Stiftung Rechtspersönlichkeit erlangt, muss dies in einem Grössenschluss erst recht gelten, wenn der Stiftungszweck lediglich den Anforderungen von Art 552 § 16 Abs 1 Ziff. 1, 3 oder 4 PGR nicht zu genügen vermag.

Rechtsfolge der Errichtung einer bezüglich der *essentialia negotii* mit Mängeln behafteten, im Handelsregister nicht eingetragenen, privatrechtlichen Stiftung ist daher gemäss Art 552 § 16 Abs 3 PGR, dass diese im Vernichtbarkeitsverfahren nach den Art 125 ff PGR mit Wirkung *ex nunc* aufzulösen ist.

Die Auflösung ist gemäss Art 125 Abs 2 PGR (allenfalls nach fruchtlosem Versuch der Heilung des Mangels) mittels Klage zu bewirken. Bei der «Vernichtbarkeitsklage» nach Art 125 Abs 2 PGR handelt es sich um eine Rechtsgestaltungsklage. (*Motal* a.a.O. S 140). Wird der Klage stattgegeben ist ein Auflösungsgrund anzunehmen, was die Liquidation der Stiftung zur Folge hat (Art 552 § 40 PGR i.V.m. Art 130 ff PGR); erst nach vollständiger Abwicklung ist die Stiftung beendet bzw verliert sie ihre Rechtspersönlichkeit (Art 125 Abs 4 PGR).

Aktivlegitimiert zur Erhebung der Vernichtbarkeitsklage nach Art 125 Abs 1 PGR sind die Mitglieder bzw Stimmberechtigten der Verbandsperson, die Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle. Zu diesem aktivlegitimierten Personenkreis ist die SW selbst dann nicht zu zählen, wenn man unter den Begriff «Mitglieder» bzw «Stimmberechtigte» sinngemäss die in Art 552 § 3 PGR genannten Stiftungsbeteiligten subsumieren würde.

Dass die ausschliesslich durch die Teilnahme an der Stiftungserklärung erlangte Rechtsstellung als Stifter nicht übertragbar ist und daher auch nicht im Wege der Universal sukzession auf einen Dritten übergehen kann, wird von der SW zu Recht nicht bestritten (*Schauer* in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht², Art 552 § 4 PGR Rz 2). Auch als Alleinerbin nach dem verstorbenen Stifter HM wäre die SW daher nicht nach Art 125 Abs 1 PGR klagebefugt.

Zusammengefasst hat das Erstgericht den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls mangels Bescheinigung eines zu sichernden Anspruchs zu Recht abgewiesen, weil die SW nicht gemäss Art 125 Abs 1 PGR zur Erhebung einer Vernichtbarkeitsklage aktivlegitimiert ist.

4.2.2.3 Damit kann auch dahingestellt bleiben: a) Ob die SG zu 1. tatsächlich mangels hinreichender und/oder formgültiger Zweckbestimmung nicht wirksam errichtet wurde; b) ob eine Sanierung eines allenfalls mangelhaften Stiftungszweckes nach dem Ableben des wirtschaftlichen Stifters HM durch den Stiftungsrat möglich war und erfolgt ist; c) wer im Falle der allfälligen Auflösung der SG zu 1. einen Anspruch auf den Liquidationserlös hat; und d) ob Art 125 Abs 6 PGR im Stiftungsrecht (analog) anwendbar ist.

5. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art 286 EO, Art 51, 297 EO i.V.m. §§ 41 Abs 1, 50 Abs 1 ZPO.

Fürstliches Obergericht, 1. Senat

B 18.12.2025, 08 EX.2024.2383

Art 7 Abs 1 und 2 GGG

Eine Anhörung des Gebührenpflichtigen, bevor dessen Eingabe für zurückgenommen erklärt wird, ist nicht notwendig, weil er mit der Gebührenvorschreibung ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen wird, beim Landgerichtspräsidenten in Ausübung seines verfassungsmässig geschützten Rechts zur Beschwerdeführung (Art 43 LV) auch in Gebührensachen Beschwerde zu erheben. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung der vorschreibenden Behörde, dem Gebührenschuldner im Sinne einer Informationspflicht bekannt zu geben, welche (weiteren) Möglichkeiten das GGG, insbesondere jene der Stundung/Ratenzahlung vorsieht, besteht nicht. Vielmehr kann vom Zahlungspflichtigen erwartet werden, von sich aus tätig zu werden und sich die entsprechenden Informationen zu verschaffen.

Sachverhalt

Mit B des Vorsitzenden des 1. Senates vom 30.10.2025 hat dieser einen Rekurs der verpflichteten Partei gegen den B des LG vom 18.08.2025 gemäss Art 7 Abs 1 GGG als zurückgezogen erklärt, weil die verpflichtete Partei die ihr mit CHF 3'400.00 vorgeschriebene Gerichtsgebühr innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlt hat. Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang auf die Mitteilung [der Gerichtskasse] über die Nichtzahlung der Gerichtsgebühr. Dagegen richtet sich die rechtzeitige und zulässige Beschwerde des Verpflichteten mit dem (erkennbaren) Antrag, den B (ersatzlos) aufzuheben (wörtlich: «Der Rekurs möge als rechtzeitig und zulässig behandelt werden und in der Sache weitergeführt werden»).

Der Senat gab der Beschwerde keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen

3.1 Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der Hinweis auf die Mitteilung [der Gerichtskasse] über die Nichtbezahlung der Gerichtsgebühr und die damit verbundene Kritik, dass in dieser Mitteilung weder auf die Nichtzahlung dieser Gebühr hingewiesen, noch der genaue Fristenlauf bezeichnet und auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden sei, dass der Rekurs bei Nichtbezahlung als zurückgezogen gelte und eine derart unbestimmte Mitteilung nicht geeignet sei, die Rechtsfolge einer automatischen Beendigung des Rechtsmittels auszulösen, schon deshalb fehlt, da diese Mitteilung («Gerichtsgebühr: Nichtbezahlung») ein gerichtsinternes Dokument darstellt, welches lediglich dazu dient, die Gerichtsorgane darüber zu informieren, dass die Gerichtsgebühr nicht bezahlt wurde. Massgeblich ist jedoch die Vorschreibung an den Verpflichteten vom 11.09.2025, welche diesem am 18.09.2025 an seine Zustellanschrift durch Hinterlegung zugestellt wurde. Eine Behebung innert offener Frist ist nicht erfolgt, irgendwelche Zustellmängel sind zum einen nicht aktenkundig und zum anderen werden sol-